
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkräftungsgebühr per Seite 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Bau und Betrieb einer Brünigbahn.

(Vom 26. Juni 1871.)

Tit. I

Unterm 28. Dezember 1870 hat der Große Rath des Kantons Bern dem Gründungskomite der Brünigbahn eine Konzession ertheilt für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Thun bis zur Bernischen Obwaldnerischen Grenze auf dem Brünig.

Der Regierungsrath des Kantons Bern übermittelt nun mit Schreiben vom 15. März d. J. die bezügliche Konzessionsakte mit dem Ersuchen, es möchte der Bundesrath dieselbe entweder von sich aus genehmigen oder gutfindenden Falles Ihnen zur Ratifikation vorlegen.

Da dringliche Gründe für eine sofortige Genehmigung im vorliegenden Falle nicht vorhanden waren, so haben wir den letztern als den ordentlichen Weg vorgezogen und beehren wir uns nunmehr, Ihnen fragliche Konzession mit nachfolgenden Bemerkungen vorzulegen und zur Genehmigung zu empfehlen.

Nach Mitgabe des § 1 der vorliegenden Konzession zerfällt die fogerheißene Brünigbahn in folgende Theilstücke:

- I. Die Sektion vom östlichen Ende des Thunersees, anschließend an den Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe bis zum Landungsplatz und Hafen der Dampfschiffe am Ausflusse des Brienzersees;

- II. Entweder direkte Fortsetzung der I. Sektion von Interlaken über Brienz bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig, oder aber ohne direkten Anschluß an die I. Sektion vom Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe am westlichen Ende des Brienzersees bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig.
- III. Die Sektion vom östlichen Ende des Thunersees an geeignetem Punkte, anschließend an die Sektion I auf dem linken Seeufer nach Thun.

Die Dauer der Konzession ist wie gewohnt auf neun und neunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom 1. Mai 1874 an für alle drei Bahnsektionen gleich gerechnet (§ 2).

Für den Beginn der Arbeiten und die Leistung des Ausweises über den Besitz der nöthigen Mittel zur gehörigen Ausführung der einzelnen Sektionen sind folgende Termine festgestellt:

Für die erste Sektion: spätestens 12 Monate nach erfolgter Bundesgenehmigung.

Für die zweite und dritte Sektion: spätestens 3 Jahre nach der Bundesgenehmigung (§§ 4 und 5).

Bezüglich der Rückkaufsbedingungen ist einzig zu bemerken, daß, während nach bisheriger Regel für die Schlichtung vorkommender Streitigkeiten, bezw. Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung, ein Schiedsgericht vorgesehen worden, in vorliegender Konzession die diesfälligen Entscheide in die Hand des schweizerischen Bundesgerichts gelegt werden, eine Modifikation, welche unbedenklich auch für die Bundesgenehmigung adoptirt werden kann.

Im Uebrigen haben wir bei Prüfung der vorliegenden Konzession nichts gefunden, was den Rechten und Befugnissen des Bundes zuwiderliefe, und wir nehmen deßhalb keinen Anstand, Ihnen dieselbe mit nachfolgendem Beschlußentwurfe zur Genehmigung zu empfehlen.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. Juni 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.

(Entwurf).

Bundesbeschluss

betreffend

den Bau und Betrieb einer Brünigbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht:

1) eines Beschlusses des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 28. Christmonat 1870, durch welchen dem Gründungskomite für eine Brünigbahn zuhanden einer für die Ausführung dieses Unternehmens zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession erteilt wird zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, bestehend aus nachfolgenden Sektionen:

I. Vom östlichen Ende des Thunersees, anschließend an den Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe, bis zum Landungsplatz und Hafen der Dampfschiffe am Ausflusse des Brienersees;

II. Entweder direkte Fortsetzung der I. Sektion von Interlaken über Brienz bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig, oder aber ohne direkten Anschluß an die I. Sektion vom Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe am westlichen Ende des Brienersees bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig;

III. Vom östlichen Ende des Thunersees an geeignetem Punkte anschließend an die Sektion I auf dem linken Seeufer nach Thun;

2) einer bezüglichen Bottschaft des Bundesrathes vom 26. Juni 1871;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852;

b e s c h l i e ß t :

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession die Genehmigung des Bundes erteilt unter den nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, wird dem Bundes-

rathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn in ihrer Gesamtheit, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1874 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat. Der Rückkauf darf nur für die ganze Brünigbahn zwischen Thun und Luzern, soweit sie wirklich erstellt ist, ausgeübt werden.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch das eidgenössische Bundesgericht entschieden.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{3}$ fache und im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind diejenigen Summen, welche einem speziellen Bahnereservefonds gehören, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betrieb in diesem Zeitpunkte kosten würden, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte der Rückkauf auch erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bund abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das eidgenössische Bundesgericht auszutragen.

Art. 3. Für den Beginn der Arbeiten werden folgende Termine festgesetzt:

Für die I. Sektion 12 Monate vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet.

Für die II. und III. Sektion 3 Jahre vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet.

Gleichzeitig mit dem Ausweis über den Beginn der Arbeiten ist auch genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf der festgesetzten Fristen die Genehmigung des Bundes für die betreffende Sektion erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweiz. Eisenbahnen genaue Beobachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession keinerlei Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Bau und Betrieb einer Brünigbahn. (Vom 26. Juni 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1871
Date	
Data	
Seite	941-945
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 932

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.